

## § 17

**Wiederverwendung bautechnischer Entwürfe**

Eine Wiederverwendung vertragsgemäß gelieferter Entwurfsunterlagen zur Errichtung weiterer Bauten bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, sofern es sich nicht um Typentwürfe handelt. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verweigern, wenn die Entwurfsunterlagen durch neue Erkenntnisse überholt sind oder die Durchführung aus der Örtlichkeit sich ergebender notwendiger Änderungen nicht gewährleistet ist.

## § 18

**Abnahme, Mängelrügen und Verjährung**

(1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Abnahme der Vertragsleistung gilt als mit dem Tage der Entgegennahme erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, daß er die Leistung nicht als Vertragsleistung anerkennt.

(3) Nach erfolgter Abnahme kann die Zahlung der Vergütung weder ganz noch teilweise mit der Begründung verweigert werden, daß die Arbeiten fehlerhaft oder unvollständig gewesen seien.

(4) Geringfügige Mängel der Leistung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Abnahmeverweigerung, sondern geben ihm nur einen Anspruch auf Mängelbeseitigung unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6.

(5) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus verborgenen Projektierungsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme des Bauvorhabens, höchstens aber drei Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme der vertraglichen Entwurfsleistung durch den Auftraggeber. Wird das Bauvorhaben vor seiner Abnahme in Gebrauch genommen, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Ingebrauchnahme.

(6) Der Auftraggeber hat offen erkennbare Mängel der Projektierungsleistung binnen zwei Wochen nach der Entgegennahme schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Andere Mängel müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist ebenfalls binnen zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt werden. Wird der Mangel nicht fristgemäß angezeigt, kann die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden.

(7) Die Ansprüche auf kostenlose Beseitigung oder Preisminderung wegen ordnungsgemäß angezeigter Mängel verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Absendung der Anzeige folgenden Monats. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung schriftlich anerkannt oder ist sie durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden, so hat der Auftragnehmer die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und innerhalb kürzester Frist zu beenden.

(8) Nimmt der Auftragnehmer die Beseitigung von ihm zu vertretender Mängel nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Nachfrist vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit anderweit ausführen zu lassen und dem Auftragnehmer die dadurch ver-

ursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Stellung der Nachfrist ist der Auftragnehmer hierauf besonders hinzuweisen.

(9) Soweit Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, entfällt auch der Ersatz von Schäden, der durch die mangelhafte Leistung verursacht worden ist.

## § 19

**Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Vertragspartner für Verschulden bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Die Erstattung von Wert-erhöhungen des Bauobjekts als Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## § 20

**Vergütung**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. X S. 205) und der Preisverordnung Nr. 565 vom 11. Januar 1956 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (GBl. I S. 94) vergütet. Durch den Abrechnungssatz ist eine einmalige sachgemäße Durcharbeitung des Projekts abgegolten.

## § 21

**Rechnungslegung**

(1) Die vom Auftragnehmer anzufertigenden Entwurfsleistungen sind langfristige Einzelfertigungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen vorzulegen. Die in Rechnung gestellten Beträge sollen dem Grad der Fertigstellung der Vertragsleistung entsprechen.

## § 22

**Vertragsstrafe**

(1) Der Auftragnehmer hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die Termine für die Ablieferung der Entwurfsarbeiten nicht einhält, wobei ein Termin, auch dann als nicht eingehalten gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Leistung berechtigterweise verweigert. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle für jeden Tag 0,3 % und wird nach der Gesamtvergütung bemessen, die sich unter Annahme der Orientierungssumme als endgültiger Bausumme ergeben würde. Bei Nichteinhaltung eines Termins, der nur eine Teilleistung einer umfassenderen Vertragsleistung betrifft, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht. Die Höchstgrenze für die Vertragsstrafe beträgt 10 % der Vergütung. Fehlen bei der Übergabe der vertragsmäßigen Arbeiten Unterlagen von untergeordneter Bedeutung und wird deren Fehlen erst nach der Abnahme bemerkt, so kann Vertragsstrafe nur gefordert werden, wenn eine Nachfrist für die Nachlieferung nicht eingehalten wird. Werden weniger als die vereinbarte Anzahl von Ausfertigungen übergeben\* so ist die Vertragsstrafe entsprechend dem Verhältnis von nichtgelieferter zu vereinbarter Anzahl zu berechnen;